

Freitag, den 19. August 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach					
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			° Schuh Zoll		
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W	R.	W	R.	W	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
August	10	27	9,8	27	9,5	27	9,0	—	15	—	20	—	17	Nebel	schön	Donn	—	—
	11	27	9,3	27	8,9	27	9,9	—	15	—	18	—	14	schön	schön	Donn	—	—
	12	27	10,5	27	11,4	27	11,9	—	13	—	27	—	15	heiter	heiter	heiter	—	—
	13	27	11,9	27	11,6	27	10,4	—	12	—	18	—	16	schön	schön	Regen	—	—
	14	27	10,0	27	8,9	27	8,4	—	12	—	17	—	16	schön	schön	schön	—	—
	15	27	7,0	27	6,0	27	3,4	—	15	—	18	—	13	trüb	Donn	Regen	—	—
	16	27	8,4	27	8,9	27	9,7	—	11	—	16	—	15	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	—

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 975.

K u n d m a c h u n g

Nro. 9764.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Bestimmungen über die executive Einbringung der Zehentrückstände.

(3) Die executive Einbringung des Zehentes hat sich nach dem Unterschiede, ob er ein Sack, oder Klaubzehent ist, zu richten.

In Ansehung des ersteren ist das Patent vom 12. December 1786, und bey dessen Uebertretung die i. ö. Sub. Currende vom 24. October 1788, wegen der als Strafe bemessenen doppelten Zehentgebühr, zu beobachten; falls aber der Zehentherr von diesen Rechten keinen Gebrauch machen sollte, ist er dafür anzusehen, auf das politische Verfahren verzichtet, und dem Zehentholden die Zehentforderung geborgt zu haben, wornach ihm zur Liquidirung und Einbringung derselben nur mehr der Rechtsweg bevorsteht, außer der Zehentherr wäre zugleich der Grundherr des Zehentholden, im welchem Falle sich nach dem Unterthanspatente zu benehmen ist.

Hinsichtlich des Sackzehentes aber, welcher als eine unveränderliche ständige Gabe nach der i. ö. Executionsordnung vom 1. December 1784 den Urbargalagen gleich zu achten ist, hat auch ganz das nämliche politische Verfahren wie bey den Urbargal-Rückständen Statt zu finden.

Dieses wird in Folge der eingelangten hohen Hoffkanzleydecrete vom 5. November v. J., Zahl 29822, und vom 10. und Empfang 27. v. M., Zahl 17271, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 21. July 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Sub. Secretär als Referent.

Z. 991.

E d i c t.

ad gub. Nr. 12712.

(2) Da Herr Dr. Franz Edler v. Federer seinen Advocaturposten zu Wauburg niedergelegt hat, und diese Niederlegung mit höchstem Hofdecrete der k. k. Obersten Justizstelle vom 25. Juny d. J. Zahl 3667 angenommen worden ist, so wird in Befolgung der dießfällig eingelangten Verordnung des hohen k. k. Inner-Österreichischen Appellationsgerichtes vom 8. Erh. 22. d. M., Zahl 8941, zur Besetzung dieser für Marburg und den Marburger-Kreis in Erledigung gekommenen Advocatenstelle der Concurs mit dem Bepfahle ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, als das gegenwärtige Edict das erste Mal in den Zeitungsblättern erschienen seyn wird, ihre mit dem Diplome über die erhaltene Doctorswürde, den Zeugnissen über die vorgeschriebene zurückgelegte Praxis und ihre Moralität ausweisenden Documenten, dann den allfälligen andern Behelfen wohl instruirten Gesuche bey dem k. k. Steyermärkischen Landrechte zu überreichen haben.

Grätz den 25. July 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 972.

(3)

Nro. 4555.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Martin Meguscher, wider die Eheleute Georg und Maria Wislacz, wegen schuldiger 330 fl. sammt Interessen und Rechtskosten, in die öffentliche Versteigerung des dem Erequirten gehörigen, auf 2189 fl. 19 kr. geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt sub Consc. Nro. 108 gelegenen Hauses sammt zugehörigen Gartens gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 5. September, 10. October und 14. November, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Bepfahle bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Martin Meguscher, resp. seinem Vertreter Dr. Stermosle, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Lai bach den 25. July 1825.

i. Z. 158.

(3)

Nro. 425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange zu dem Edicte vom 6. December 1824, Z. 8048, anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, geb. Walland, und des Dr. Johann Zweyer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zu Gunsten der Maria Kovatsch geb. Walland, auf den der D. D. Ritter-Commenda sub. Urb. Nro 72 und 73 zinsbaren Realitäten intabulirten und verlorenen Ehevertrages ddo. 14. Jänner, intabulirt 3. November 1783, pr. 1000 fl. L. W., resp. des

darauf befindlichen Original-Grundbuchs-certificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Worigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Maria Kovatsch und Dr. Johann Zwever, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 31. Jänner 1825.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 966. **V e r l a u t b a r u n g** (3)
wegen Verpachtung der Stadtmauth, des Wein- Accises und des Standgeldes in der Kreisstadt Eilli.

Von dem Magistrat der k. k. Kreisstadt Eilli in Steyermark wird bekannt gemacht: Es sey von hoher k. k. Länderstelle die neuerliche Versteigerung des im gegenwärtigen Militärjahr um 4605 fl. C. M. verpachteten städtischen Mauthgefälls an der Gräzer- und Laibacher-Linie; des im laufenden Militärjahr um 307 fl. C. M. verpachteten städtischen Vieh-, Brücken- und Floßmauthgefälls an der Züscherer-Linie; ferner des im Laufe des gegenwärtigen Militärjahrs auf 1153 fl. C. M. verpachtet gewesenen städtischen Wein- Accis- Gefälls; endlich des in dem letzten Triennium um 130 fl. C. M. verpachtet gewesenen Standrechtes auf den Jahrmärkten, neuerdings, und zwar erstere drey Gefälle für das nächst eintretende Militärjahr 1826, das Standrecht hingegen für die weiteren drey Militärjahre 1826, 1827 und 1828 bewilliget worden.

Zu dem Ende werden die Tage zur pachtweisen Versteigerung dieser Gefälle hier am Rathhause in den gewöhnlichen Amtsstunden folgendermaßen bestimmt, und zwar:

Für das Mauthgefäll an der Gräzer- und Laibacher-Linie am 26. September d. J. Vormittag.

Für die Mauthgefälle an der Züscherer, Linie am 26. Sept. d. J. Nachmittag.

Für das Wein- Accis- Gefäll, welches den ganzen städtischen Burgfrieden einschließt, am 27. September d. J. Vormittag, und für das magistratliche Standrecht an Jahrmärkten in der Stadt und am Josephberg außer derselben, am 27. September d. J. Nachmittag.

Die Bedingnisse zur Verpachtung dieser Gefälle können in dem dießstädtischen Kammeramts-Bureau eingesehen werden.

Wozu Liebhaber mit dem Vorsatze eingeladen werden, daß obige dermahl bestehende Pachtzinse zum Ausrukspreise angenommen, und zur Bequemlichkeit des Erthebers der Mauthgefälle an der Gräzer- und Laibacher-Linie, auch das ganze im ersten Stocke, aus drey Zimmern, einer Küche und zu ebener Erde aus zwey Zimmern und einer Küche bestehende Mauthhaus an der Gräzer-Linie, so wie das aus einem Zimmer und einer Kammer nebst Küche bestehende Gebäude an der

Laibacher-Linie unentgeltlich, jedoch gegen besonders zu bezeichnenden, billig bestimmten Wohnzins für den ersten Stock des Mauthhauses an der Gräber-Linie demselben werde überlassen werden.

Von dem Magistrat der k. k. Kreisstadt Eilli am 27. July 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 982.

E d i c t.

Nro 586.

(2) Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Johann Zwar von Lipouschitz, in die Reassumirung der bereits mit Bescheide vom 10. Jänner 1824 bewilligten und ausgeschriebenen, aber unterbliebenen executiven Versteigerung der, dem Mathias Zwar gehörigen, zu Brüssel liegenden 1/2 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 399 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey neuerliche Termine, nämlich der erste auf den 11. Juny, der zweyte auf den 18. July und der dritte auf den 20. August l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Brüssel mit dem Besatze bestimmt worden, daß genannte 1/2 Hube, falls solche bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 900 fl. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 21. April 1825.

Anmerkung. Die ersten zwey Feilbietungstagsatzungen sind über Einverständnis beyder Theile unterblieben, daher der dritte am 20. August d. J. vorgenommen werden wird.

3. 993.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgericht Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Herrn Mathias Perko, in die executive Feilbietung der auf 1297 fl. 39 1/2 kr. geschätzten Erbrechte des Jacob Voglnik, nach der Helena Voglnik zu Tersatin, wegen schuldiger 117 fl. 50 pr. Zinsen und Rechtskosten gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der erste Termin auf den 30. August, der zweyte auf den 15. und der dritte auf den 29. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die Erbrechte bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungsbetrag oder darüber angebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben werden hintan gegeben werden.

Die Verlassabhandlungsacten nach der Helena Voglnik, die Schätzung und Licitationsbedingungen sind in der hierortigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 6. August 1825.

3. 976.

Executive Licitation

Nro. 1919.

der dem Anton Oven gehörigen halben Hube in Golliverh bey St. Weith am 12. September 1825.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich, im Neustädter Kreise, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Thomassitsch von Grische, wider Anton Oven, Halbhübler zu Golliverh bey St. Weith, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 6. October 1823, Zahl 2186, schuldiger 50 fl. sammt Anhang, in die öffentliche Versteigerung der gegnerschen, der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 117 1/2 diensbaren, mit Wohn-

und Wirthschafts-Gebäuden auf 696 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget, und zu deren Vornahme drey Tagsatzungen, die erste am 12. September, die zweyte am 13. October und die dritte am 14. November d. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität zu Golliverh mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn diese schöne Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagatzung über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter demselben gegen die in der hierortigen Bezirkskanzley indessen einzusehenden, und bey der Licitation vorgelesen werdenden Licitations-Bedingungen wird hintan gegeben werden.

Wozu Kauflustige und insbesondere die Hypothekar-Gläubiger, zur Verwahrung ihrer Rechte, hiedurch geladen werden.

Sutich am 4. August 1825.

z. R. 692. F e i l b i e t h u n g (2)
der in die Execution gezogenen, in Dobrava nächst Moraitz liegenden Johann Flegar'schen halben Hube.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podvetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Jurjouz von Oberkofes, wider Johann Flegar von Dobrava, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche dd. 24. Februar 1825, bezüglich auf die Schuldverschreibung dd. 11. März 1817, intabulato 3. April 1818, schuldig gehenden 360 fl. nebst Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, der Grundherrschaft Pfarvgült Moraitz dienstbaren, in Dobrava liegenden, mit Pfand belegten und auf 726 fl. 40 kr. geschätzten halben Hube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar für die erste der 30. Juny, für die zweyte der 1. August und für die dritte der 2. September 1825, jedesmahl Vormittags in den gesetzlichen Stunden mit dem Beyfaze anberaunt, daß falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden daher an obbestimmten Tagen und Stunden in loco der Flegar-Hube zu Dobrava nächst Moraitz zu erscheinen vorgeladen, so wie auch können die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse in der bezirksgerichtlichen Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 17. May 1825.

z. 975. F e i l b i e t u n g s - E d i c t. Nro. 1376.
(2) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird über Ansuchen des Herrn Joseph Seunig aus Laibach, mittelst dessen Gewaltsträger Herrn Joseph Friedrich Schmus aus Wipbach, wegen schuldiger 1050 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung des dem Joseph von Georg Wiszial zu Guria eigenthümlich gehörigen, daselbst sub Conscript. Nro. 63 belegenen, und auf 785 fl. 15 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Hauses, im Wege der Execution bewilliget worden. Weil hierzu drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar für den 9. September, 10. October und 10. November d. J., jedesmahl von Frühe 9 bis 12 Uhr

in loco Sturia mit dem Anhange des 326 §. a. G. O. festgesetzt worden, so werden hiezu die Kauflustigen dann die intabulirten Sag- Gläubiger dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufbedingungen hieramts täglich einsehen.
Bezirksgericht Wipbach am 29. July 1825

Z. 974

(2)

Nro. 1428.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton und Martin Messesneu aus Plantna, wegen ihm schuldigen 850 fl. M. M. an Capital, dann 30 fl. an Interessen c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem verstorbenen Michael von Martin Messesneu und dessen Wittinn und testamentarischen Erbinu Margareth, letztvermählten Ferjantschütz zu Ersell, eigenthümlich gehörigen, daselbst belegenen, der Haasberger Gült eindienenden, und auf 1317 fl. 28 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 13 Hube sammt An- und Zugehör, dann rüchftlichen Realitäten nebst Fundo instructo, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Feilbietungstagsabzungen, und zwar für den 12. September, 12. October und 12. November d. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu Ersell mit dem Anhange des 326 §. a. G. O. festgesetzt worden, so werden hiezu die Kauflustigen, dann die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die dieställige Schätzung nebst den Verkaufbedingungen täglich hieramts einsehen.
Bezirksgericht Wipbach am 30. July 1825.

Z. 961.

G d i c t.

Nro. 495.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Stadt Steiner Vorstehung, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rüchftlich des in Verlust gerathenen, vom Barthelmä Hrovath der Stadt Stein am 13. October ausgestellten, und am 14. October 1795 auf das in der Stadt Stein sub H. Nro. 19 gelegene, der Stadt Stein sub Urb Nro. 56, Rect Nro. 52 zinsbare Haus intabulirten Cautionsinstrumentes pr. 300 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Wierigen auf weiteres Anlangen der bittstellenden Vorstehung die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödtet, kraft- und wirkungslos erklärt, und in Folge solcher Erklärung auf ferneres Ansuchen bey dem betreffenden Grundbuchsamte extabulirt werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Münkendorf am 4. August 1825.

Z. 967.

G d i c t.

Nro 319.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau, Laibacher Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: dasselbe habe über die vorgekommene Anzeige und hierüber gepflogene Untersuchung für nöthig befunden, den dießbezirklichen Inassen Lorenz Petrig, aus der Gemeinde und dem Orte Ratsbach, als Verschweender gerichtlich zu erklären, demselben die Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihm in der Person des Martin Cavallar, vulgo Mlinar zu Ratsbach, einen Curator aufzustellen.

Welches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß Niemand mit gedachtem Lorenz Petrig einige Geschäfte eingehet, Verträge schliesse, oder demselben ein Darleihen leiste, widrigens ein solcher Darleiber seines Darlehens verlustigt, und die abgeschlossenen Geschäfte und Verträge null und nichtig fern sollen. Zugleich wird zur Anmeldung und Liquidirung der Passiven desselben die Tagsatzung auf den 31. d. M. früh um 9 Uhr in dieser Gerichtstanzley angeordnet, wobei alle Gläubiger desselben zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen zu erscheinen haben.

Wornach Jedermann sich zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Bezirksgericht Weiffenfels zu Kronau am 3. August 1825.

3. 954.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 673.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Klemenž von Senofetsch, in die executive Feilbietung der, dem Unt. Schmutz zu Senofetsch eigenthümlich gehörigen, gerichtlich auf 4558 fl. 25 kr. C. M. geschätzten Freyschrealitäten, wegen schuldigen 292 fl. 16 3/4 kr. c. s. c. gerichtlich vorzulegen. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 29. July, für den zweyten der 29. August und für den dritten der 28. September d. J. bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden; so haben die Kauflustigen an den obbestimmten Tagen Vormittag um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzley zu erscheinen. Die Schätzung und die Licitationsbedingungen erliegen hier zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Senofetsch den 20. Juny 1825.

Anmerk. Bey der ersten Feilbietungstagsung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 971.

Edict.

Nro. 412.

(3) Vom Bezirksgericht der Staats Herrschaft Landstraf werden alle jene, welche auf nachstehende Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen vermeinen, vorgeladen, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Gerichte in der Amtskanzley sogleich anzubringen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. C. B. zuzuschreiben haben werden, als:

am 28. August l. J.:

nach Johann Boschnack von Abresch;

am 23. August l. J.:

nach Margareth Traunig von heil. Kreuz, und Michael Stiphanitsch von Dobrava;

am 30. August l. J.;

nach Anna Osir von Kraschlavas, und Georg Gaisky von Unterribniza;

am 1. September l. J.:

nach Stephan Wogoutschitsch von Bergana;

am 6. September l. J.:

nach Catharina Buditsch von Zinzig;

am 7. September l. J.:

nach Maria Slakoina von Ischattesch;

am 13. September l. J.:

nach Anna Barkovitsch von Bresse, und Catharina Horvath von Gabenavas, und

am 15. September l. J.:

nach Georg Sagorz von Bresoviz, und Barthelma Vodapiuz von heil. Kreuz.

Landstraf am 1. August 1825.

3. 943.

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 1567.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Einschreiten des Herrn Joseph Rupnit, väterlich Simon Rupnit'schen Haupt. Erben von St. Weith, wegen ihm schuldigen 200 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die öffentliche Feilbietung der dem Franz Falttschitsch von Hraschze, Erben seines Vaters gleichen Rahmens, eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Wipbach dienstmäßigen, bey St. Weith belegenen, und auf 939 fl. 45 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4tl Kaufrechtshube und rücksichtlichen Realitäten sammt An- und Zugehör nebst Fundi instructi, im Wege der Execution zu bewilligen.

Da nun hierzu drey Feilbietungstermine, nämlich für den 6. September, 7. October und 7. Nov. l. J. jedesmahl zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden im Orte der Realitäten zu St. Weith, dann mit dem Anbange bestimmt worden sind, daß die Realitäten und Fundus instructus für den Fall, wenn selbe bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden

könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten verkauft werden sollen, so werden die Kauflustigen wie auch die intabulirten Sahgläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die Schätzung nebst den diesseitigen Verkaufsbedingungen hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 21. July 1825.

3. 970. Aufnahme eines Unterbeamten. (3)
Bey der Bezirksherrschaft Radmannsdorf kömmt mit 18. September d. J. die Stelle eines Unterbeamten, mit welcher nebst freyer Wohnung und einigen Accidentien ein Jahresgehalt pr. Ein Hundert Zwanzig Gulden verbunden ist, in Erledigung, und wer solche zu erhalten wünschet, hat sein über Sprach- und Kanzleykenntnisse, dann Moralität belegtes Gesuch bis dahin hierorts einzureichen.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 7. August 1825.

3. 994. Cicitations-Nachricht. (2)
Am 22. August und die folgenden Tage werden in den gewöhnlichen Stunden Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Hause Nro. 171 am neuen Markte im ersten Stocke mehrere Wägen, ein Paar Pferde, Pferdegeschirr, Trumeau und andere Spiegel, Schmuck, verschiedene polirte und ordinaire Einrichtung, Bettzeug, Tisch-, Bett- und Leibeswäsche, Frauenkleidung dann andere Geräthschaften gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft werden.

Laibach am 13. August 1825.

3. 981. (3)
Neu etablierte Tuch- und Schnittwaaren-Handlung.
Unterzeichneter gibt sich die Ehre hiermit anzuzeigen, daß er sich mit einem wohlaffortirten Waarenlager von allen Gattungen Tüchern, Leinwand und andern Artikeln etablirt habe, und versichert den verehrten Käufern sowohl die billigsten Preise, als auch die reellste Bedienung hinsichtlich der Güte seiner Waaren.

Laibach den 7. August 1825.

Andreas Jeschenagg,
Handelsmann,
am Platz Nro. 312, neben dem Gasthause zum wilden Mann.

3. 898. (8)
Endesgefertigter kauft das ganze Jahr hindurch ständisch-kärnthnerische, steyermärkische, krainerische und tirolische Merarial-Domestical-Wiener-Gradt-Banco- und Hofkammer-Obligationen, so wie auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,
in der Postgasse Nro. 66 zu Klagenfurt.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 969.

C i r c u l a r e

Nr. 11209.

des k. k. iayrischen Guberniums zu Laibach,

womit die neuen Zollbestimmungen in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchen-Haare, des Flachses und Hanfes, so wie der hieraus erzeugten Waaren und der Thierknochen bekannt gemacht werden.

(3) Nach dem Inhalte des hohen Hofkammerdecretes vom 6. d. M., Z. 26908/174, haben Se. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 15. v. M. das bisher bestandene Ausführsverbott in Ansehung der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchen-Haare, dann des ungehechelten Flachses und Hanfes aufzuheben, und hiefür, so wie für mehrere aus letztern Stoffen erzeugte Waaren neue Zollbestimmungen zu genehmigen geruhet.

Auch hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley bestimmt gefunden, den gegenwärtigen Ausgangszoll für die Thierknochen von Einem Gulden auf 6 kr. herabzusetzen.

Diesemnach wird hiemit verordnet:

Erstens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung treten für die in dem beyliegenden Tariffe enthaltenen Gegenstände die hierin ausgedrückten Ein- und Ausgangszölle im Umfange der ganzen Monarchie gegen das Ausland in Wirksamkeit.

Zweytens. Dagegen werden die im Verkehre mit dem Auslande bisher bestandenen Zollbestimmungen dieser Artikel, und somit auch die Statt gehabte Erschwerung der Ausfuhr der ungebleichten Leinwanden außer Kraft gesetzt.

Drittens. Im Verkehre der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen kommen, in so fern in dem gegenwärtigen Tariffe keine eigenen Zölle ausgesprochen sind, die für diesen Verkehr bestehenden allgemeinen Grundsätze, dann die nachgefolgten besondern Verordnungen in Anwendung.

Viertens. Alle jene Artikel, deren Zollsätze unterstrichen sind, werden im Umfange des ganzen, innerhalb des Zoll-Verbandes gelegenen Staatsgebietes als außer Handel gesetzt erklärt, so daß deren Ein- und Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und gegen den hierüber zu lösenden Ein- und Ausfuhrpaß und Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren geschehen kann.

Fünftens. Nur in Ansehung des Battistes, der bloß aus Leinwand besteht, wird, so wie bisher gestattet, daß solcher zum eigenen angemessenen Privatgebrauche gegen Bewilligung der Landesstelle und Bezahlung des Zolles von Sechs Gulden pr. Pfund ohne Paß eingeführt werden kann.

Diese besondern Bewilligungen werden jedoch von dem Gubernium den Privatent nur mittelst eigener, gehörig gefertigter und mit dem Amtssiegel zu verschender Bescheide zu ertheilen, und von den Zollämtern auch nur die in dieser Form ausgestellten Bewilligungen, womit die Waare bis zum Bezugsorte begleitet werden muß, zu respectiren seyn.

Laibach den 27. July 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

B. Beyl. Nr. 66 d. 19. August 1825.)

B.

Z a r i f f.

Nr.	Gegenstände.	Verzollungs- maß.	Einfuhrs- Zoll.			Litt. der Pas- sents- Bepla- gen.
			fl.	kr.	pf.	
1	Flachs (*), roher ungehechelter	1 Etn. Spocco	—	15	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
2	— gehechelter . . .	detto	—	52	2	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
3	Hanf (*), roher ungehechelter	detto	—	12	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
4	— gehechelter . . .	detto	—	45	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
5	Werg ohne Unterschied . . .	detto	—	12	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
6	Garn aus Hanf und Flachs, unge- bleichtes, wie auch Webergarn	1 Etn. Netto	4	12	—	
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
7	— halb und ganz gebleichtes	detto	5	—	—	
8	— gefärbtes . . .	detto	12	30	—	
9	— wergenes ohne Unterschied, gebleicht und ungebleicht, wie auch Dochtgarn	detto	1	15	—	A.
—	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
10	Lothgarn (**), flechernes	1 Pfund Netto	—	45	—	
11	Zwirn (***) der feinsten Art (Kant- ten- oder Spizenzwirn)	detto	2	30	—	
12	— übriger aller Gattung, ohne Unterschied des Urstoffes, roher und gebleichter	detto	—	8	—	
13	— dergleichen gefärbter	detto	—	24	—	C.
14	Leinwaaren, gestricke und ge- wirkte aller Gattungen	detto	6	—	—	C.

U n m e r k u n g e n .

Ausfuhrs-
Zoll.

Litt.
der Pa-
tents-
Bepla-
gen.

H. | Fr. | pf.

—	5	—
—	6	—
—	42	—
—	8	3
—	36	—
—	5	—
—	36	—
—	7	2
—	14	2
—	2	—
—	50	—
—	21	—
—	25	—
—	31	—
—	30	—
—	12	2
—	3	3
—	12	2
—	—	1
—	—	2
—	—	2

(*) Wenn im Grenzverkehre grüner Flachs und Hanf mit Wurzeln (eigentlich noch Flachs- und Hanfpflanzen) zur Einfuhr vorkommen, so sind von der Zuhre für jedes Stück Zuavieh 6 Kreuzer und in der Ausfuhr dagegen 18 Kreuzer abzuziehen.

(**) Unter Pothgarn wird hier nur dasjenige Garn verstanden, welches so fein ist, daß hiervon Ein Stück von vier Strähnen unter Ein Poth wiegt, und der einzelne Strähn wenigstens 59 Gebünde, jedes zu 19 Fäden geschweist, enthält.

(***) Unter Kantens- oder Spikenzwirn gehört nur derjenige, wovon 88 Gebünde und darüber, jedes zu 100 Fäden, folglich im Ganzen 8800 Fäden nicht mehr als Ein Pfund wiegen.

Nr.	Gegenstände.	Verzollungs- maß.	Einfuhrs- Zoll.			Litt. der Pa- tents- Beyla- gen.
			fl.	kr.	pf.	
15	Leinwaaren gewebte, als Bat- tist (*)	1 Pfund Netto	6	—	—	C.
16	— Schleyer	detto	18	—	—	C.
17	— Bänder, Lanquetten, Zwirn- Galonen ohne Unterschied, mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Bretchen	detto	2	30	—	C.
18	Leinwand, feine (**), derglei- chen Tücheln und Tischzeuge aller Art	detto	3	20	2	C.
19	— dergleichen Ungarische (***) alle übrige ungebleich- te und gebleichte, glatte und gestreifte, als: Bett- leinwand, Strohsack- und Siegeleinwand, Sack-, Bett- und Zeltzwillch, Fed- derrith, Gratl ohne Seide, und andere dergleichen Bett- zeuge, geblumte Drillsche u. s. w.	detto	—	15	—	C.
	— dergleichen Ungarische	detto	—	2	2	
20	Wachseleinwand aller Farben, ohne Unterschied	detto	—	25	—	C.
21	Segeltücher, Schläuche u. Feuer- löschrinnen	detto	—	18	—	C.
22	Gälse ngarn (Fliegengitter) und dergleichen Gaze	detto	—	49	—	C.
23	Leinwaaren, gedrehte oder Seiler- arbeiten, als: Seile, Stri- cke, Gurten, Bindfaden	1 Cent. Netto	18	—	—	C.
24	Neße, Jäger- und Fischerneße	detto	15	—	—	

Ausfuhrs- Zoll.		Litt. der Pa- tents- Beyla- gen.	Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	
—	—	2	(*) Der mit Baumwolle vermischte Battist gehört unter die baumwollenen Waaren, mit Beymischung eines fremden Stoffes, und ist als eine solche außer Handel gesetzt.
—	—	2	
—	—	1	(**) Unter feinen Leinwänden und dergleichen Tischzeugen werden hier nur diejenigen verstanden, wovon 12 Weben (jede wenigstens zu 50 Ellen), 20 Schocke (jedes zu 42 Ellen), und 16 Bedeckte damastener Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener-Pfund oder noch weniger wiegen.
—	—	1½	
—	—	1½	
—	—	1	
—	—	1½	(***) Für die größte Gattung ungebleichter Leinwand, das ist: die sogenannte Sackleinwand oder Rupsen, ist in der Ausfuhr nach dem Auslande, dann nach Ungarn und Siebenbürgen ein Ausgangszoll von 3 Kreuzern für den Centner zu entrichten.
—	—	1½	
—	—	1	
—	—	1	
—	7	2	
—	18	3	

Nr.	Gegenstände.	Verzollungs- maß.	Einfuhrs- Zoll.			Litt. der Pa- tent's- Bezla- gen.
			fl.	kr.	pf.	
25	Spitzen (Kanten) aller Art, ohne Unterschied des Urtstoffes	v. fl. Werthe	—	36	—	C.
26	Haderlumpen (Strazzen), wenn sie auch als Emballage gebraucht werden	1 Ctn. Netto	—	3	—	A.
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
	Anmerk. 1) Reisenden Handwerks- gesellen und andern vorkom- menden Parrepen der arme- ren Classe ist gestattet, ge- meine Leinwand in unbedeu- tender Menge von höchstens zehn Pfunden gegen Entrich- tung eines Zolles von 11 Kreuzer pr. Pfund herein- bringen zu dürfen.					
	2) Die mit einer Beymischung von wollenen oder seidenen Stoffen vorkommenden leinen- nen Waaren sind nach dem zu Folge allerhöchster Ent- schliebung vom 2. September 1817 bekannt gemachten Ta- riffe für Seiden-, Baumwoll- und Schafwollwaaren in der Zollentrichtung zu behandeln.					
27	Hasenbälge, gemeine rohe	detto	1	16	3	A.
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
28	Hasen- und Kaninchen-Haare	1 Pf. Sporce	—	3	2	
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	
29	Knochen (Beine), Thierknochen aller Art . . .	1 Ctn. Netto	—	3	—	A.
	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	

Ausfuhrs Zoll.			Litt. der Pa- tents- empla- gen.	Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.		
—	—	1		
1	—	—		
—	1	—	D.	
12	48	—	D.	
—	32	—		
—	33	—	D.	
—	1	1		
—	6	—		
—	1	1		

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 942.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1332.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Franz Marz von Planina, nomine seiner Gattinn, wegen ihr schuldigen 28 fl. 40 kr. an mütterlichem Erbtheil, und 238 fl. 37 1/2 kr. an Heirathsgut c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Franz Novak von Planina ob Wipbach gehörigen, daselbst belegenen, der Staats Herrschaft Freudenthal eindienenden, und auf 4528 fl. 20 kr. M. M. geschätzten 1920tl Kaufrechtshube und rücksichtlichen Realitäten, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar für den 6. September, 6. October um 7. November d. J., jedesmahl von frühe 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Planina mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zwayten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würden, so werden die Kauflustigen, gleichwie die intabulirten Sagsgläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 18. July 1825.

Z. 947.

Edictal. Vorladung.

Nro. 301.

(3) Das Bezirksgericht Görttschach macht bekannt: Es habe wider Mathias Preslar, Johann Schusterschiz, Ursula Gostitscha, wider die Georg Schusterschiz'schen Kinder und Erben, und wider den Jacob Gostitscha bey diesem Georg Kofmann von Geräuth eine Klage wegen Verjährt- und Erlöschens-Erklärung der Forderungen auß der Schulobligation ddo. 24. September 1793 pr. 200 fl.; auß dem Schuldscheine vom 18. September 1794 pr. 500 fl. W.; auß dem Ehevertrage vom 7. November 1794 pr. 600 fl. auß dem Verzichtbriefe vom 20. September 1784 pr. 600 fl., und auß dem Vergleiche vom 19. December 1794 pr. 7 fl. L. W. angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 3. October l. J. frühe 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordnet worden.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthalts benannter Individuen unbekannt ist, und sie vielleicht auß den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auß ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Anton Lindner, Hof- und Gerichtsadvocat zu Laibach, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, daß sie sowenig zu dieser Tagsatzung selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Rechtsfreund zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe zu übergeben haben, widrigens sie sich selbst die auß einer allfälligen Verabsäumung entstehenden, für sie nachtheiligen Folgen zuzuschreiben wissen werden.

Bezirksgericht Görttschach am 2. July 1825.

Z. 963.

Einberufungs-Edict.

Nro. 587.

(3) Joseph Vincenz Serkmaan, gebürtig von Ibeiniz in Krain, Bezirk Kreuz, welcher zu Wien die juridischen Studien absolvirte, und im Monate July v. J. von der Hochlöbl. k. k. n. österr. Regierung zu Wien einen Reisepaß auß 4. Monate nach Straßburg, wegen Borgabe dringender Familiengeschäfte, erbielt, diese ihm zum Aufenthalte im Auslande anberaumte Frist aber bereits schon vor 8 Monaten verstrich, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einem Jahre, vom Tage dieser Vorrufung, um so gewisser vor diese seine Bezirksobrigkeit zu stellen und sich auß sein unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens gegen ihn nach Vorschrift des 27. §. des allerhöchsten Auswanderungspatents vom 10. August 1784 verfahren werden wird.

Bezirksobrigkeit Kreuz am 4. August 1825.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung von 26 in der Stadt Capo d' Istria, Istrianer Kreises: gelegenen, zu verschiedenen öffentlichen Fonds gehörigen Gebäuden.

In Folge hoher Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissionsverordnung vom 4. May d. J., Zahl 377/ St. G. B., wird bey dem k. k. Rentamte Capo d' Istria, Istrianer Kreises, am 26. August l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe, im Wege der öffentlichen Versteigerung, nachstehender 26, in der Stadt Capo d' Istria, Istrianer Kreises gelegenen, zu verschiedenen öffentlichen Fonds gehörigen Gebäuden geschritten werden, als:

	Fiscal-Preis	
	fl.	kr.
1) Des in der Gasse Bössadruga sub Nro. 381 gelegenen, dem Bruderschaftsfonde gehörigen Häuschens	162	52
2) des in der Gasse Bössadruga gelegenen, dem Bruderschaftsfonde gehörigen Magazins, ohne Nummer	91	20
3) des in der Gasse Isolana gelegenen, dem Bruderschaftsfonde gehörigen Magazins mit Hof, ohne Nummer	89	36
4) des in der Gasse Maggiora gelegenen, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, geschlossenen Hofraums, ohne Nummer	46	36
5) des in der Gasse del porto gelegenen, dem Cameralfonde gehörigen Magazins, ohne Nummer	288	48
6) des in der Gasse heil. Thomas gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Magazins, ohne Nro.	218	48
7) des in der Gasse Allerheiligen gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Magazins, ohne Nro.	120	48
8) des in der Gasse Allerheiligen gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Magazins, ohne Nro.	145	36
9) des in der Gasse Ponte piccolo gelegenen, zum Religionsfonde gehörigen Hauses sammt Garten und kleinen Hof, ohne Nro.	298	40

(3. Beyl. Nro. 66. d. 19. August 325.)

€

	Fiscaler Preis	
	fl.	kr.
10) des in der Gasse del Porto gelegenen, dem Bruderschafts- fonde gehörigen Magazins, ohne Nro.	38	24
11) des Drittheils des in der Gasse St. Pietro sub Nro. 500 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Hauses	35	33
12) der Hälfte des in der Gasse Possadruga gelegenen, dem Re- ligionsfonde gehörigen Magazins ohne Nro.	53	6
13) des in der Gasse S. Martino gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Magazins, ohne Nro.	64	12
14) des in der Gasse Zubenaga gelegenen, dem Bruderschafts- fonde gehörigen Hauses sammt 2 Sälen sub Nro. 225	462	20
15) des in der Gasse Isolana sub Nro. 283 gelegenen, dem Re- ligionsfonde gehörigen Häuschens	100	30
16) des in der Gasse Bossadruga sub Nro. 419 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Häuschens	100	—
17) des in der Gasse sub Nro. 279 gelegenen, dem Religions- fonde gehörigen Hauses	210	—
18) des in der Gasse Bracciol sub Nro. 30 gelegenen, dem Bru- derschaftsfonde gehörigen Häuschens	141	—
19) des in der Gasse Bossadruga sub Nro. 418 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Häuschens	170	—
20) des in der Gasse della Callegaria sub Nro. 937 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Hauses sammt Gewölb	400	—
21) des in der Gasse Bossadruga sub Nro. 404 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Häuschens	200	—
22) des in der Gasse Bracciol sub Nro. 162 gelegenen, dem Re- ligionsfonde gehörigen Häuschens	110	—
23) des in der Gasse Bossadruga sub Nro. 434 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Häuschens	100	—
24) des in der Gasse Bossadruga sub Nro. 435 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Häuschens	109	—
25) des in der Gasse Bossadruga sub Nro. 427 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Häuschens	105	—
26) des in der Gasse Allerheiligen sub Nro. 640 gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Häuschens	105	—

Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder inbarer Conv. Münze oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsacte beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung zurück gestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte. Bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheit aber, wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsaetes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. Sollte jedoch der Ersterer gesonnen seyn, ein Gebäude abzutragen, so wird es demselben obliegen, bey

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen auf Metakmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsacte beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder, wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgeetzten Zeit berichtigte. Bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheit aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität, oder wenn er das Gebäude zu demoliren gesonnen wäre, auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen, so wie auch die Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Triest am 10. Juny 1825.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung von 12 in Muggia, Istrianer = Kreises,
gelegenen Fondsgebäuden.

In Folge Decrets der hohen k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcom-
mission vom 4. May d. J., Nro. 382/ St. G. V., wird am 29. August
d. J. bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria Istrianer = Kreises, in den
gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe der nachbenannten, zum Theil
dem Religions =, zum Theil dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in Muggia,
Bezirk Capo d'Istria gelegenen 12 Gebäuden im Wege der öffentlichen
Versteigerung geschritten werden, als:

1. eines in der Gasse Riva befindlichen Hauses mit drey Magazinen,
ohne Consf. Nro., im Grundmaße von 45 Qdr. Klft., geschätzt auf
auf 190 fl. 10 fr.
2. eines Magazinegebäudes, ohne Consf. Nro., im Grundmaße von 10
Qdr. Klft., geschätzt auf 47 fl. 10 fr.
3. eines Hauses ohne Consf. Nro., im Grundmaße von 21 Qdr. Klft.,
geschätzt auf 249 fl. 36 fr.
4. eines Hauses mit Magazine, ohne Consf. Nro., im Grundmaße von
16 Qdr. Klft., geschätzt auf 105 fl. 12 fr.
5. einer abgedeckten Stallung, ohne Consf. Nro., im Grundmaße von
4 Qdr. Klft., geschätzt auf 2 fl 50 2/5 fr.
6. eines in dem Hause Nro. 215 befindlichen Zimmers, im Grundmaße
von 7 Qdr. Klft. 1', geschätzt auf 42 fl. 40 fr.
7. einer Stallung ohne Consf. Nro., im Grundmaße von 15 Qdr. Klft.,
geschätzt auf 55 fl 20 fr.
8. eines Magazinegebäudes, ohne Consf. Nro., im Grundmaße von 21
Qdr. Klft. 3', geschätzt auf 79 fl. 38 fr.
9. Des Franciscaner Klostergebäudes sammt Garten und Hof, jedoch
ohne der Kirche, sub Nro. 146, im Grundmaße von 36 Qdr. Klft. 5',
geschätzt auf 296 fl. 40 fr.
10. des Hauses mit Bäckerey sub Nro. 145, im Grundmaße von 13
Qdr. Klft., geschätzt auf 183 fl. 12 fr.

11. eines geschlossenen Hofraums, ohne Consc. Nro., im Grundmaße von 8 Qdr. Klft. 4', geschätzt auf 12 fl. 58 kr.
12. Stallung sammt Hof, ohne Consc. Nro., im Grundmaße von 18 Qdr. Klft 3', geschätzt auf 34 fl.

Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besizen und genießen, oder zu besizen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer C. M. oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungscommission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsacte bringet.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach geendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen, wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder, wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet

werden müssen. Sollte jedoch der Ersterer gesonnen seyn, ein Gebäude abzutragen, so wird es demselben obliegen, bey dem Contractabschlusse, und in jedem Falle, bevor er zur Abtragung schreiten könne, eine anderweite annehmbare Realcaution zu leisten.

Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Gebäude können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen, so wie auch die Gebäude selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. k.üstenl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Triest am 11. Juny 1825.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 995.

E d i c t.

Nro. 295.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen-Fideicommiß-Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Widmer von Fuschina, Vormund der Franz Ferschetischen Pupillen, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. Jänner l. J. verstorbenen Franz Fersche, Mahmühler zu Grintouz, die Tagsatzung auf den 31. August Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 17. July 1825.

Z. 992.

E d i c t.

Nro. 436.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Rutschay, in die executive Feilbiethung der, dem Gute Habbach unter Rectif. Nro. 6 zinsbaren, gerichtlich auf 566 fl. 10 kr. geschätzten 1/5 Kaufrechtshube des Franz Rutschay zu Doben gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 12. August, der zweyte auf den 16. September und der dritte auf den 18. October l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtshausley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht angebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben Hintan gegeben werden wird.

Bezirksgericht Kreuz den 21. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 996.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7179.

(2) Zum Behufe der Beystellung der für das hiesige Seminar im Schuljahre 1826 erforderlichen Artikel, wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 28. v. M., Z. 11551, bey diesem Kreisamte am 24. d. M. Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden.

Die verschiedenen Artikel selbst, ihre beyläufige Quantität und die Ausrufspreise enthält das nachstehende Verzeichniß.

V e r z e i c h n i ß.

Verläufige Quantität des Artikels.	Nahme des Materials und der Professionisten-Arbeit.	per	Ausrufspreis in M. M.		Gesamt betrag in M. M.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
A. Auf Bekleidung der Alumnen.							
200 Ellen	3/4 breites castorschwarzes, schon ge- nehtes Tuch	Elle	1	45	350	—	
157 "	3/4 breites, feines castorschwarzes un- genehtes Tuch	"	2	30	392	30	
68 "	Perkan granatfarb, zum Mantel- futter	"	—	16	18	8	
210 "	gefärbten Kanafas zum Talarfutter	"	—	12	42	—	
450 "	Ellenbreite feine Lederleinwand auf Hemden	"	—	18	135	—	
240 "	feine Lederleinwand auf Gatten	"	—	19	76	—	
120 Paar	schwarze gewirkte baumwollene feine Strümpfe	Paar	—	47	94	—	
120 "	gestrickte weißwirmene Strümpfe	"	—	50	100	—	
120 "	Schuhe mit Bändern und pfundse- dernern Sohlen	"	1	53	226	—	
30 Stück	feine Castorhüte	St.	4	53	146	30	
20 "	Colare mit Mäntelchen versehen	"	—	58	19	20	
60 "	Mantelschlingen	"	—	24	24	—	
20 "	schwarze Zingula	"	1	34	31	20	
Zusammen						1654	48

(3. Beyl. Nr. 66. d. 19. Au gust 825.)

D

Beiläufige Quantität des Artikels.	Name des Materials und der Professionisten=Arbeit.	per	Ausrufspreis in M. M.		Gesamtt betrag in G. M.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
B. Auf Conservirung des Inventars.						
80 Stab	Leinwand auf Leintücher	Stab	—	59 1/2	79	20
30 "	" " Handtücher	"	—	44 1/2	22	15
40 "	Tischzeug	"	1	50 1/2	73	40
Zusammen						175 15
C. Auf Beleuchtung.						
900 Pfund	gegossene Unschlittkerzen zu 8 Stück auf ein Pfund	Pfd.	—	12	180	—
140 "	Unschlittkerzen 10 Stück auf 1 Pfund	"	—	12	28	—
Zusammen						208 —
D. Auf Beheizung.						
100 Klafter	hartes Brennholz, in der Länge vier- undzwanzigzöllig	Klft.	3	—	300	—
E. Auf Schreibmaterialien.						
6 Rieß	Schreib=Papier	Rieß	5	—	30	—
15 "	" "	"	4	—	60	—
60 Bund	Federkiel	Bd.	—	10	10	—
120 Stück	Bleystifte	St.	—	2 1/4	4	30
45 Maß	schwarze Tinte	Maß	—	32	24	—
Zusammen						128 30

K. K. Kreisamt Laibach am 12. August 1825.

Z. 987.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 7174.

(2) Zur Herstellung einiger Baulichkeiten in dem Wohngebäude des hierländigen Scharfrichters am Froschplaz, wird am 22. d. M. Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo=Versteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Ausrufspreise sind folgende:

für die Maurerarbeit	12 fl. 45	kr.
" das Maurermateriale	41 = 31	"
" die Zimmermannsarbeit	4 = 48	"

für das Zimmermannsmateriale	30 fl. 28 1/2 fr.
=: die Tischlerarbeit	6 = 30 =
=: = Schlosserarbeit	1 = 30 =
=: = Hafnerarbeit	1 = 40 =
=: = Glaser-Arbeit	2 = 20 =

Der Kostenüberschlag kann täglich bey dem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 10. August 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 986. E d i c t. Nro. 1094.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Leonhard Prenner von Rieg, in die öffentliche Versteigerung der, dem Joseph und der Maria Kostainoviz gehörigen Realitäten, bestehend in einem Hause sub Nro. 47 in der Stadt Gottschee, Aecker, Gärten, einer 1/8 Hube und sonstigen Fahrnissen gewilliget, und dazu drey Tagsatzungen, die erste auf den 3. September, die zweyte auf den 3. October und die dritte auf den 3. November l. J., jederzeit Vormittag 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die Realitäten bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 30. July 1825.

Z. 984. Feilbietungs-Edict. Nro. 354.

(2) Von dem Bezirksgerichte Görtschach wird in Folge Executionsführung des Sebastian Sadniker von Dobrova, die, dem Mathias Sadniker von Draule Hauszahl 50 gehörige, mit dem der K. D. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 145 1/2 zinsbaren Acker na Dollinach und Wiesfleck Vertoz, ebenfalls der K. D. D. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 147 1/2 dienstbare, gerichtlich sammt Zugehör auf 250 fl. M. M. geschätzte Käusche, bey den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 29. August, 26. September und 24. October l. J., jedesmahl früh 9 Uhr im Orte der Realitäten zu Draule bestimmten Feilbietungstagsatzungen, und zwar bey der ersten oder zweyten nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden verkauft. Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Görtschach am 1. August 1825.

Z. 983. Feilbietungs-Edict. ad Nro. 381.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Marx Escherin, Testaments-Executor des Herrn Sebastian Sellack, in die öffentliche executive Feilbietung der, dem Joseph Wislak von Kletsche gehörigen, zur Höffer'schen Gült sub Rect. Nro. 48 dienstbaren halben Hube, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 780 fl., wegen aus dem Urtheile

ddo. 7 Februar 1816 schuldigen 170 fl. E. M. c. s. c. bewilliget, und hiezu drey Feilbiethungstagsatzungen im Orte der Realität zu Kletsche, und zwar auf den 12. September und 12. October, dann 14. November d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr mit dem Beyfaze festgesetzt worden, daß, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werde.

Wozu die Kaufsliebhaber und die intabulirten Gläubiger mit dem Beyfaze vorgeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen in der dasigen Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Kreutberg am 10. August 1825.

3. 978.

E d i c t.

Nr. 663.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Erzauz et Consorten v. Dobrova, wider die Eheleute Georg und Margaretha Omachen, puncto 330 fl., in die executive Feilbiethung des, den Letztern in die Execution gezogenen liegenden und fahrenden Vermögens, als: einer zu Dobrova liegenden, der Staatsheerrschaft Sitstich sub Rect. Nro. 272 zinsbaren ganzen Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im erhobenen Werthe pr. 829 fl. 40 kr., dann mehrerer Mobilien, d. i. Haus- und Meierüstung, Vieh, Viehfutter, Getreid etc. bewilliget, und zu deren Vornahme drey Tagsatzungen, die erste auf den 10. September, die zweyte auf den 10. October und die dritte auf den 10. November l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beyfuzen bestimmt werden, daß, im Falle dasselbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann angebracht werden könnte, solches bey der dritten Feilbiethung auch unter selbem hintan gegeben werden würde. Wovon die Kaufsuzigen mit dem verständiget werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich unter den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzley und auch bey Abhaltung der Feilbiethungen eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weirelberg am 28. July 1825.

3. 1001.

E d i c t.

Nro. 1285.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Mathias Joanz von Carlowitz, in die executive Versteigerung der den Brüdern Barthelma und Simon Adomitsch von Großslivitz eigenthümlichen, der löblichen Herrschaft Detenezz sub Urb. Fol. 115 et 129 zinsbaren 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 600 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 3. September, der zweyte auf den 15. October und der dritte auf den 18. November l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Großslivitz mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß wenn obgenannte 1/2 Hube bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um o. n Schätzungswerth pr. 249 fl. 11 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 30. July 1825.

Gubernial-Verlautbarung.

C u r r e n d e

Nr. 12773.

Z. 1008.

des k. k. ißr. Guberniums zu Laibach.

Bestimmung der Tage und Orte, an welchen die Pferde-Prämien-Vertheilung in den Kreisen Laibach, Adelsberg und Neustadt für das laufende Jahr Statt finden wird.

(1) Gemäß einer Eröffnung des hierortigen k. k. Militär-Commando vom 7. l. M., Zahl 1949, wird die Pferde-Prämien-Vertheilung in diesem Jahre an folgenden Tagen vor sich gehen, und zwar:

Für den Neustädter Kreis.

Am 20. August 1825 zu Nassenuß mit 30 Goldducaten für 1 Hengsten, und 10 Goldducaten für jede der zwey schönsten Stuten.

Für den Laibacher Kreis.

Am 21. September 1825 zu Krainburg mit 30 Goldducaten für einen Hengsten, und 10 Goldducaten für jede der sechs schönsten Stuten; endlich für den Adelsberger Kreis.

Am 18. October 1825 zu Adelsberg mit 30 Goldducaten für einen Hengsten, und 10 Goldducaten für zwey der schönsten Stuten.

Welches hiemit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 11. August 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär als Referent.

Z. 1009.

(1)

Nr. 210.

St. G. V.

K u n d m a C h u n g

der Verkaufsversteigerung des zu St. Vincenti, Bezirk Dignano, Istrianer-Kreises gelegenen Religionsfondshauses.

In Folge eines hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-decrets vom 4. May d. J. Zahl 379, wird bey dem k. k. Rentamte Dignano, Istrianer-Kreises, am 30. August d. J. in den gewöhnlichen Amtskunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zu St. Vincenti, im Bezirke Dignano gelegenen, dem Religionsfonde gehörigen Hauses, sammt Garten und Stall, im Flächenmaße von 64 Qdr. Rst., geschritten werden.

Diese Realität wird so, wie sie der Religions-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen waren, um den Schätzungswert von 188 fl. 10 kr. ausbebothen, und dem Meistbiethen.

(S. Bepl. Nro. 66. d. 19. August 825.)

E

den mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer C. M. oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungscommission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsacte beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach geendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder, wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber, wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Rauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Rauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfallsacten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Rauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Dignano eingesehen, so wie auch die Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. k. k. St. G. B. Hofcommission.

Triest am 11. Juny 1825.

Rigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 985.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen nach Ableben der in dem Jurisdictionsterritorio dieses Bezirkes verstorbenen nachbenannten Parteyen, zur Liquidirung und Abhandlung ihres Vermögens hierorts Tagsetzungen anberaunt worden, und zwar:

Pfarr.	N a m e n des Erblasser's.	Wohnort.	Datum der angeordneten Liquidation und Abhandlung.
Gottschee	Joseph Kantilli	Gottschee	2. Sep. 1825, Nachm. 3 Uhr
detto	Maria Pertscher	Gnadendorf	2. " " " 4 "
detto	Paul Perg	Moschwald	3. " " " 4 "
detto	Gera Jallitsch	detto	3. " " " 4 "
detto	Math. Handler	Gnadendorf	6. " " " 3 "
detto	Joseph Wez	Hornberg	6. " " " 4 "
detto	Peter Schager	detto	7. " " Vorm. 9 "
detto	Jacob Oppig	Schalkendorf	7. " " Nachm. 3 "
detto	Johann Bartelme	Krausefeld	10. " " Vorm. 9 "
detto	Math. Krainer	Seelle	10. " " Nachm. 3 "
detto	Andreas Perg	Klindorf	12. " " Vorm. 10 "
detto	Paul Krehe	detto	12. " " Nachm. 3 "
detto	Michael Kren	detto	13. " " " 3 "
detto	Michael Verderber	Zwischernl	14. " " Vorm. 9 "
detto	Matthias Eisenzopf	Hoheneg	15. " " " 9 "
detto	Paul Escherne	Hasenfeld	14. " " Nachm. 3 "
detto	Matthias Rötbl	detto	15. " " " 3 "
Mitterdorf	Johann Handler	Windischdorf	16. " " Vorm. 9 "
detto	Math. Krainer	Kostern	16. " " Nachm. 3 "
detto	Maria Erler	detto	17. " " Vorm. 9 "
detto	Catharina Rantel	Malgern	17. " " Nachm. 3 "
detto	Barbara Jonke	Rain	19. " " Vorm. 9 "
detto	Maria Krienn	Ott	19. " " Nachm. 3 "
detto	Maria Perg	Niederloschin	20. " " Vorm. 9 "
Rieg	Eena Lippe	Kotschen	20. " " Nachm. 3 "
dto.	Matthias Stampfl	Göthenig	21. " " Vorm. 9 "
dto.	Georg Stürge	Mrauen	21. " " Nachm. 3 "
dto.	Jacob Escherne	Ploßch	23. " " Vorm. 9 "
dto.	Matthias Grünseich	Göthenig	23. " " Nachm. 3 "
dto.	Gera Schneider	Noos	24. " " Vorm. 9 "
Stokendorf	Peter Romm	Strill	26. " " Nachm. 3 "
Eschermoschnig	Georg Krisk	Obertapelberch	27. " " Vorm. 9 "
detto	Michael Morscher	Neutabor	27. " " Nachm. 3 "
detto	Anna Lukann	Bergen	28. " " Vorm. 9 "
detto	Gertraud Krisk	Rußbach	28. " " Nachm. 3 "
detto	Anton Wolf	Neuberg	29. " " Vorm. 9 "
Reßelthal	Andrä Leutschmann	Büchl	29. " " Nachm. 3 "
detto	Michael Stalzer	Altfriesach	30. " " Vorm. 10 "
detto	Georg Sellen	Mitterbüchberg	30. " " Nachm. 3 "

Pfarr.	Namen des Erblasser's.	Wohnort.	Datum der angeordneten Liquidation und Abhandlung.
Nesfelthal	Anton Fellen	Mitterbuchberg	1. Oct. 1825, Vorm. 9 Uhr
detto	Dorothea Wischall	Unterteutschau	1. " " Nachm. 3 "
Uttlaag	Math. Kifel	Liefenthal	3. " " Verm. 9 "
detto	Georg Pretschner	Seersch	3. " " Nachm. 3 "
detto	Anton Pfeiffer	Liefenthal	4. " " Vorm. 9 "
Unterlag	Johann Mantel	Prälibel	4. " " Nachm. 3 "
Obergräß	Anton Poje	Ulber	5. " " Vorm. 9 "
detto	Borenz Scherzer	Papesch	5. " " Nachm. 3 "
detto	Simon Oswald	Schwarzenbach	6. " " Vorm. 9 "

Es werden demnach alle jene, welche an vorstehende Verlassenschaften, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, so wie jene, welche zu diesen Verlässen etwas schulden, die Ansprüche entweder persönlich oder mittelst eines gehörig Bevollmächtigten bey der bestimmten Tagsatzung geltend zu machen, als im Widrigen selbe die in dem §. 814 b. C. B. verzeichneten Folgen sich selbst bezumessen hätten, und das Vermögen den betreffenden Erben eingantwortet, und gegen Letztere nach Umständen auf dem Rechtswege verfahren werden würde.
Bezirksgericht Gottschee am 10. August 1825.

B e r i c h t i g u n g.

In der Kundmachung des k. k. illir. Suberniums, Z. 975, Nro. 9764, die Bestimmungen über die executive Einbringung der Zehentrückstände betreffend, ddo. Laibach am 21. July 1825, eingeschaltet in diesen Intell. Blättern Nro. 64, 65 und 66, soll es in der 6. Zeile heißen: „In Ansehung des Letztern“, statt „erstern“.

K. K. L o t t o z i e h u n g

in Grätz am 13. August 1825: 57. 90. 25. 76. 8.
Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 27. August und 7. September 1825 abgehalten werden.

Getreid=Durchschnitts=Preise in Laibach vom 17. August 1825.

Ein nieder-österreichischer Megen.	Weizen	1 fl. 53	fr.
	Kukuruz	— " —	"
	Korn	— " 59	"
	Gersten	— " —	"
	Hiers	1 " 34	"
	Haiden	1 " 19	"
	Hafers	— " 50	"